

Spezielle Ordnung für den Bachelor Studiengang „Sprache, Literatur, Kultur“ (SLK) Anlage 4: Studienfächer und Kombinationsregeln In der Fassung des 4. Beschlusses vom 24.11.2010	02.09.2009	<b>7.35.05 Nr. 3</b>	S. 1
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------	----------------------	------

#### Kombinationsvorschriften:

Gleichnamige Fächer dürfen nicht als Haupt- und Nebenfach bzw. als Nebenfächer miteinander kombiniert werden.

Eine Kombination von Hauptfach Germanistik Schwerpunkt Literatur und Hauptfach Germanistik Schwerpunkt Sprache ist nicht zulässig.

Die verschiedenen Schwerpunkte der Slavischen Sprachen und Kulturen dürfen nicht als zwei Hauptfächer miteinander kombiniert werden.

Für die Fächer, die die Fachbereiche 03 und 04 zur Verfügung stellen, gelten die Kombinationsvorschriften aus der entsprechenden Anlage der Speziellen Ordnung für den Bachelor-Studiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften.

#### A) Fächer im Studiengang „Sprache, Literatur, Kultur“

	<b>1. Hauptfach 80 CP</b>	<b>2. Hauptfach 80 CP</b>	<b>Nebenfach 40 CP</b>
<b>Fächer des FB 05</b>			
English Language, Literatures & Cultures	x	x	x
Germanistik (Sp Literatur)	x	x	x
Germanistik (Sp Sprache)	x	x	x
Galloromanistik/Französisch	x	x	x
Hispanistik/Spanisch	x	x	x
Lusitanistik/Portugiesisch			x
Slavische Sprachen und Kulturen – Schwerpunkt Bohemistik	x	x	x
Slavische Sprachen und Kulturen – Schwerpunkt Kroatistik/Serbistik			x
Slavische Sprachen und Kulturen – Schwerpunkt Polonistik	x	x	x
Slavische Sprachen und Kulturen – Schwerpunkt Russistik	x	x	x
Slavische Sprachen und Kulturen– Ukrainistik			x
<b>Fächer der FB 03 und 04</b>			
Ev. Theologie		x	x
Geschichte		x	x
Klassische Archäologie		x	x
Kath. Theologie		x	x
Klassische Philologie/Graecistik		x	x
Klassische Philologie/Latinistik		x	x
Kunstgeschichte		x	x
Philosophie		x	x
Türkische Sprachen und Kulturen			x
Osteuropäische Geschichte		x	x
Kunstpädagogik		x	x
Musikpädagogik			x
Musikwissenschaft		x	x
Erziehungswissenschaft			x
Politikwissenschaft			x
Soziologie			x

\* Das zweite Hauptfach in SLK muss – wenn es aus GuK bezogen wird – im Umfang eines dortigen 1. Hauptfaches studiert werden.

\*\* Das Nebenfach in SLK kann nur – wenn es aus GuK bezogen wird – im Umfang eines dortigen 1. Nebenfaches studiert werden.

Spezielle Ordnung für den Bachelor Studiengang „Sprache, Literatur, Kultur“ (SLK) Anlage 4: Studienfächer und Kombinationsregeln In der Fassung des 4. Beschlusses vom 24.11.2010	02.09.2009	<b>7.35.05 Nr. 3</b>	S. 2
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------	----------------------	------

### B) Fächer des FB 05 im Studiengang „Geschichts- und Kulturwissenschaften“

Der FB 05 bringt in den Bachelor-Studiengang „Geschichts- und Kulturwissenschaften“ folgende Fächer ein:

	<b>2. Hauptfach 70 CP</b>	<b>Nebenfach 40 CP</b>
<b>Fächer des FB 05</b>		
English Language, Literatures & Cultures	x	x
Germanistik (Sp Literatur)	x	x
Germanistik (Sp Sprache)	x	x
Galloromanistik / Französisch	x	x
Hispanistik/Spanisch	x	x
Lusitanistik/Portugiesisch		x
Slavische Sprachen und Kulturen – Schwerpunkt Bohemistik	x	x
Slavische Sprachen und Kulturen – Schwerpunkt Kroatistik/Serbistik		x
Slavische Sprachen und Kulturen – Schwerpunkt Polonistik	x	x
Slavische Sprachen und Kulturen – Schwerpunkt Russistik	x	x

Es gelten die Regelungen zu Studienvoraussetzungen in der [Anlage 3](#) der Speziellen Ordnung für den Bachelor-Studiengang „Sprache, Literatur, Kultur“.

Für die vom Fachbereich 04 zur Verfügung gestellten Fächer sowie die Fächer Kunstpädagogik und Musikwissenschaft des Fachbereichs 03 gelten die Studienvoraussetzungen, Studienverlaufspläne und Modulbeschreibungen gemäß der Speziellen Ordnung für den Bachelor-Studiengang „[Geschichts- und Kulturwissenschaften](#)“.

Für die Fächer Erziehungswissenschaft, Politikwissenschaft und Soziologie gelten die Studienvoraussetzungen, Studienverlaufspläne und Modulbeschreibungen gemäß der „[Speziellen Ordnung des Fachbereichs 03 für Fächer des Fachbereichs 03 in Studiengängen anderer Fachbereiche](#)“.